

## **Corona-Pandemie: Ergänzende Informationen zu den Informationen des dbb ([www.dbb.de](http://www.dbb.de)) für Tarifbeschäftigte in Baden-Württemberg**

**Stand: 23.03.2020**

### **In welchen Fällen kann ich dem Dienst fernbleiben?**

Bei einem gerechtfertigten Fernbleiben vom Dienst behalten die Beschäftigten ihren Anspruch auf Vergütung. Dabei kann es u. a. folgende Fallgestaltungen geben:

#### **Schließung der Dienststelle (vorübergehend)**

Können bisher nicht erkrankte, infizierte oder infektionsverdächtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dadurch ihrer Arbeitsverpflichtung nicht mehr nachkommen, erhalten sie ebenfalls in beiden Fällen weiter ihr tarifliches Entgelt. Zur Berechnungsweise ist für den Bereich des TV-L nach Mitteilung des Innen- und Finanzministeriums § 21 TV-L entsprechend anzuwenden. Der Arbeitgeber kann nicht anordnen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Urlaub gegen ihren Willen nehmen müssen. Möglichkeiten von Telearbeit und Homeoffice sollten geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

#### **Betreuungspflichten**

Das Innenministerium und das Finanzministerium haben zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes unter anderem folgendes mitgeteilt (Stand 16.03.2020):

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes können für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die Betreuung von Kindern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, aufgrund der besonderen Umstände zur Eindämmung des Coronavirus, wenn eine andere geeignete Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht, übertariflich bis einschließlich 19. April 2020 ganz oder teilweise unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die fehlende Betreuungsmöglichkeit ist der Dienststelle auf Verlangen glaubhaft zu machen.“

Hinweis: Die Informationen sind gewissenhaft nach dem derzeitigen Stand erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.